



TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR FORT- UND WEITERBILDUNGS-LEHRGÄNGE SOWIE DIE MEISTERSCHULE

1. Anmeldung/Vertragsabschluss

Die Anmeldung zu Lehrgängen der Handwerkskammer zu Leipzig (ab hier Handwerkskammer) hat unter Verwendung des Anmeldeformulars zu erfolgen und wird nicht bestätigt. Bei Lehrgängen mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Vor Lehrgangsbeginn erhält der Teilnehmer eine schriftliche Anmeldebestätigung (Einladung), mit der seine Anmeldung verbindlich wird. Sofern diese Einladung Änderungen im Vergleich zur Lehrgangsbeschreibung zum Zeitpunkt der Anmeldung enthält, gelten diese Änderungen als anerkannt, sofern der Teilnehmer nicht umgehend widerspricht.

2. Gebühren und Zahlungsbedingungen

Für die Teilnahme an Lehrgängen der Handwerkskammer werden von den Teilnehmern die Gebühren erhoben, die zum Zeitpunkt des Lehrgangsbegins gültig sind. Die Lehrgangsgebühren/Lehrgangsentgelte werden mit Zugang des Gebührenbescheides beziehungsweise der Gebührenrechnung fällig. Sollte sich der Lehrgangszeitraum über mehrere Kalenderjahre erstrecken, erhalten die Teilnehmer für jedes Kalenderjahr einen anteiligen Gebührenbescheid beziehungsweise eine anteilige Gebührenrechnung. Die Nichtzahlung führt zum Ausschluss vom Lehrgang. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die vorgesehene Unterrichtszeit mindestens zu 80 Prozent erbracht wurde. Kosten für Lehrmittel, Prüfung usw. werden gesondert berechnet.

3. Rücktritt, Kündigung

Bis zu einer Frist von 14 Tagen vor Maßnahmebeginn kann der Teilnehmer gebührenfrei von der Bildungsmaßnahme zurücktreten. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Maßnahmebeginn wird eine Gebühr von bis zu 50 Prozent der Gebühr / des Entgeltes für Lehrgänge mit einer Dauer von bis zu 120 Unterrichtsstunden, 30 Prozent der Gebühr / des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer von bis zu 240 Unterrichtsstunden sowie 15 Prozent der Gebühr / des Entgeltes bei Lehrgängen mit einer Dauer über 240 Unterrichtsstunden erhoben. Nimmt ein Teilnehmer trotz verbindlicher Anmeldung nicht am Lehrgang teil, ohne dafür umgehend wichtige Gründe anzugeben, kann die volle Gebühr in Rechnung gestellt werden. Scheidet ein Teilnehmer im Lauf des Lehrgangs nach Kündigung aus wichtigem Grund aus, so wird eine anteilige Gebühr erhoben, mindestens jedoch eine Verwaltungskostenpauschale von 50 Euro. Rücktritt beziehungsweise Kündigung sind schriftlich gegenüber der Handwerkskammer zu erklären. Die Stellung eines Ersatzteilnehmers ist möglich, sofern die Handwerkskammer hierzu ihre Zustimmung erteilt.

4. Widerruf/Absage von Lehrgängen

Den Zeitpunkt des Lehrgangsbegins sowie den Ablauf des Lehrgangs legt die Handwerkskammer fest. Sie ist berechtigt, bei ungenügender Teilnehmerzahl oder aus anderen wichtigen Gründen den geschlossenen Vertrag zu widerrufen. In diesem Fall werden gezahlte Gebühren zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Widerruf wird dem Teilnehmer rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt. Die Handwerkskammer behält sich das Recht vor, Lehrgangstermine zu verlegen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Mindestteilnehmerzahl zum vorgesehenen Lehrgangsbeginn nicht erreicht werden kann. Ein Wechsel des Dozenten, Änderungen des Veranstaltungsorts sowie Verschiebungen des Ablaufplans berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Minderung der Lehrgangsgebühr. Dem Teilnehmer dadurch entstehende zusätzliche Kosten werden nicht erstattet.

5. Haftung

Die Handwerkskammer haftet nicht bei Unfällen, Sachschäden und/oder Körperschäden sowie bei Schädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, sofern ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Jeder Missbrauch, der im Rahmen eines gerätegebundenen Lehrgangs zur Verfügung gestellten Gegenstände beziehungsweise Hard- und Software, kann zu Schadenersatzansprüchen der Handwerkskammer führen.

6. Haftungsausschluss

Die Handwerkskammer ist berechtigt, Lehrgangsteilnehmer in besonderen Fällen (Zahlungsverzug, Störung der Veranstaltung usw.) von der Veranstaltungsteilnahme auszuschließen. Gegebenenfalls zu verantwortende Schäden haben die Teilnehmer zu ersetzen. Eine Pflicht zur Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren besteht in diesen Fällen nicht.

7. Hinweis zum Urheberrecht

Sämtliche Seminar- und Lehrgangsunterlagen dürfen nur mit Einverständnis der Handwerkskammer vervielfältigt werden.

8. Datenspeicherung

Die Handwerkskammer ist berechtigt, die mit der Anmeldung übermittelten personenbezogenen Daten unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen selbst oder durch die datenverarbeitende Stelle der Handwerkskammer zu speichern und zu verarbeiten. Bei geförderten Maßnahmen stimmt der Teilnehmer der Weitergabe seiner Daten an die Förderstellen unter Wahrung des Datenschutzes zu. Das Einverständnis zur Speicherung, Nutzung und Weitergabe kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die Handwerkskammer widerrufen werden.

9. Geförderte Lehrgänge

Verschiedene Lehrgänge der Handwerkskammer werden mit Drittmitteln finanziert. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Zugangs- und Förderbedingungen durch den Fördermittelgeber.

10. Schlussbestimmungen

Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Teilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Stand: 10/2023

